HAUPTABTEILUNG REGIONALENTWICKLUNG, KATASTER, FLURNEUORDNUNG



## DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES

FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE Verwaltungsstelle Limburg

Aktenzeichen (bei Rückfragen/Zahlungen angeben) K 5 - VSt LM F 960

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises Flurbereinigungsbehörde, Postfach 1551, 65535 Limburg

Betrifft: Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen Hier: Feststellung der Wertermittlung

## Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren von Löhnberg-Niedershausen, Landkreis Limburg-Weilburg, haben die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke und der Obstbäume zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 18.11.2002 bis 22.11.2002, vom 25.11.2002 bis 29.11.2002 und vom 02.12.2002 bis 05.12.2002, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Terminsraum, im 1. Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Löhnberg (ehemaliges Bürgermeisteramt), Löhnberger Straße 27 in 35792 Löhnberg Ortsteil Niedershausen offengelegen und sind im Anhörungstermin am Freitag, den 6. Dezember 2002 um 10.00 Uhr in der Gaststätte Zum Westerwald, Löhnberger Straße 24 in 35792 Löhnberg Ortsteil Niedershausen den anwesenden Beteiligten eingehend erläutert worden.

Nachdem über die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen entschieden wurde, werden hiermit gemäß § 32 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) vom 16.03.1976 (BGBI I, S.546) in der jeweils geltenden Fassung und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 01.04.1977 (GVBI I, S. 151) in der jeweils geltenden Fassung, die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke und der Obstbäume festgestellt.

## Rechtsbehel' sbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung kann binnen 2 Wochen Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster und Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Dienstgebäude Kassel, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg, den 13. Dezember 2002

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster, Flurneuordnung
Flurbereinigungsbehörde, -Verwaltungsstelle Limburg-

Im Auftrag

gez. Kleeblatt (Verfahrensleiter)